

STROMMARKTGESETZ UND PERSPEKTIVEN FÜR DEN STROMMARKT 2.0

- **angemessene Vergütung für Redispatch-Maßnahmen**
- **Netzreserve und die Verordnung zur Regelung der Beschaffung und Vorhaltung von Anlagen in der Netzreserve**
- **Kapazitätsreserve**



I. Einführung – Strommarkt 2.0	3
II. Netzsicherungsmaßnahmen - Redispatch	5
III. Netzreserve	12
IV. Kapazitäts- und Klimareserve	20
V. Anregungen und Kritik der Monopolkommission	24

Der Weg zum Strommarktgesetz

- **Umfassender Konsultationsprozess mit Grün- & Weißbuch**
- **Verfahrensstand:**
 - Referentenentwurf, d.h. noch nicht von der Bundesregierung beschlossener Gesetzentwurf
 - Länder- und Verbändeanhörung zum Referentenentwurf inzwischen abgeschlossen (Stellungnahmemöglichkeit bis zum 29.9.2015);
 - Kabinsettsentwurf voraussichtlich Anfang November.
- **Kerninhalte:**
 - Bekenntnis zum Strommarkt 2.0 – Absage an „Kapazitätsmärkte“
 - Veränderung einzelner Netzsicherungsmaßnahmen und Verlängerung der Netzreserve
 - Kapazitäts- und Klimareserve

Wie sieht der „Strommarkt 2.0“ aus?

- Weiterentwicklung des bisherigen Marktes; kein Kapazitätsmarkt
- Grundsatz: Freie Preisbildung am Strommarkt

§ 1a Abs. 1 EnWG Entwurfsfassung:

„Der Preis für Elektrizität bildet sich nach wettbewerblichen Grundsätzen frei am Markt. Die Höhe der Strompreise am Großhandelsmarkt wird regulatorisch nicht beschränkt.“

- Marktpreissignale sollen möglichst unverzerrt wirken
- Preisspitzen als Investitionsanreiz für (teure) flexible Kraftwerke
- Unberührt bleiben technische Maximalpreise an der Börse für Intraday- und Day-Ahead Handel → hier ggf. Anpassungen notwendig

- Flexibilisierung von Angebot und Nachfrage

(P): Bestehende regulatorische Verzerrungen (wie EEG, etc.) widersprechen der Prämisse

Engpassmanagement durch den „Redispatch“

▪ Begriff

Bei drohender Überlastung auf einem Netzstück können Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) einen Kraftwerksbetreiber vor dem Netzstück anweisen, die Leistung herunterzufahren (***negativer Redispatch***), und gleichzeitig einen Kraftwerksbetreiber hinter dem Netzstück anweisen, die Leistung hochzufahren (***positiver Redispatch***).

▪ Zunehmende Bedeutung durch...

- **Atomausstieg und Ausbau volatiler erneuerbarer Energien**
- **Nord-Süd-Gefälle bei Energiegestehung und -verbrauch**
- **den schleppenden Netzausbau**



Schätzung für 2015: 500 Mio. € Redispatchkosten

(bereits 2014: Gesamtdauer von 8116 Stunden und Gesamtleistung von 5.131 GWh)



▪ Normativer Hintergrund

- Grundlegende Änderung durch 2. und 3. EnWG-Novelle 2011 und 2012 (Einführung **§ 13 Abs. 1a EnWG**):

Vorher: Freiwillige Vertragspraxis zwischen ÜNB und Kraftwerksbetreibern

Heute: Kraftwerksbetreiber können durch ÜNB **verpflichtet werden**, ihre Einspeisung anzupassen; **im Gegenzug** gesetzlich garantierter Anspruch des Kraftwerksbetreibers auf eine „**angemessene Vergütung**“

- Festlegungsermächtigung für die BNetzA zur Ausgestaltung der Redispatchmaßnahme und der angemessenen Vergütung (§ 13 Abs. 1a S. 3 EnWG)
- Zwei Festlegungen der BK6 und der BK8 der BNetzA, jeweils vom 30.10.2012, wurden inzwischen als Reaktion auf zwei Beschlüsse des OLG Düsseldorf aufgehoben

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28. April 2015 zur Festlegung der BNetzA zur „angemessenen Vergütung“

- Entscheidung: Festlegung rechtswidrig; Aufhebung mit Wirkung zwischen den Beschwerdebeteiligten

Weiter Vergütungsbegriff: alle redispatchbedingten Belastungen für die Kraftwerksbetreiber sind auszugleichen.

Dazu gehören insbesondere:

- die variablen Kosten, wie bspw. für das An- und Abfahren, Brennstoffe, Hilfs- und Ersatzstoffe, CO₂-Emissionsrechte, erhöhten Wartungsaufwand
- alle sonstigen Zusatzkosten bspw. aus der Wärmebeschaffung bei KWK-Anlagen und durch den Strombezug über Dritte
- Opportunitäten, entgangene Erlöse aus Intraday-Geschäften und vermiedenen Netzentgelten
- Zinsnachteile
- sonstige redispatchbedingte Kosten, die beim Kraftwerksbetrieb nicht ohnehin anfallen



Wie geht es weiter? - Neufestlegung und Übergangszeit

- **BNetzA hat Festlegung zur angemessenen Vergütung mit Beschluss vom 19.8.2015 gegenüber allen Adressaten rückwirkend aufgehoben**
- **Neufestlegung wurde in Aussicht gestellt, aber: sofortige Neufestlegung sei „weder erforderlich noch realistisch“**
- **Für die Übergangszeit fehlen konkrete Vorgaben für die angemessene Vergütung**
 - Konkrete Ausgestaltung und Höhe der angemessenen Vergütung unklar
 - Vorgaben der BNetzA für Vergütung in Zwischenzeit fehlen
 - ÜNB tragen erhöhtes Risiko
 - Einerseits muss Vergütung für Kraftwerksbetreiber erhöht werden
 - Andererseits Gefahr der nicht vollständigen regulatorischen Anerkennung der Kosten



Wie geht es weiter? – Folgen für das Verhältnis zwischen Kraftwerks- und Übertragungsnetzbetreiber

- **Bereits abgeschlossene Redispatchmaßnahmen werden hinsichtlich der Vergütung erneut geöffnet**
- **Grundsatz: Es besteht ein gesetzlicher Anspruch des Kraftwerksbetreibers auf eine „angemessene Vergütung“**
 - ↳ **U.U. Nach- und Rückforderungsansprüche der Kraftwerksbetreiber für die Vergangenheit**
- **Kraftwerksbetreiber und ÜNB müssen sachgerechte Vereinbarungen für die Übergangszeit finden**

Was ist bei der Vertragsgestaltung zu berücksichtigen?

- (P)** ➤ **Bestehende Unsicherheit über die Angemessenheit der Vergütung**
1. Ist die Vergütungshöhe nicht zu niedrig? (Perspektive KWB: Bekomme ich genug?)
 2. Ist die Vergütung nicht zu hoch? (Perspektive ÜNB: Kann ich weiterreichen?)
- ➡ derzeit keine festen Anhaltspunkte
- **Fraglich, ob Neufestlegung rückwirkend gelten wird**

Sachgerechte Vorgehensweise:

- **Rückwirkung der Neufestlegung kann vertraglich fixiert werden**
- **Modell der aufgeschobenen Abschlusszahlung:**
 - Vergütung nach der aufgehobenen Altfestlegung bis zum Erlass der Neufestlegung („Altfestlegung“)
 - Bei Geltung der Neufestlegung: Abschlusszahlung entsprechend der Neufestlegung („+X“)

= „Altfestlegung + X“

Wie geht es weiter? - Neufestlegung und Übergangszeit

Diskussionsprozess um Inhalt der Neufestlegung hat begonnen. Ausrichtung aber noch offen. Vermutlich wird Strommarktgesetz abgewartet.

Einführung eines neuen § 13 Abs. 1b EnWG-E durch das Strommarktgesetz:

- **Gesetz selbst bestimmt die Eckpfeiler:**

Vergütung ist angemessen, wenn sie den Kraftwerksbetreiber „weder wirtschaftlich besser noch schlechter stellt als er ohne die Maßnahme nach Absatz 1a Satz 1 stünde.“

und nennt konkret:

- **Erzeugungsauslagen** (Festlegungsermächtigung: Pauschalierung zulässig)
 - **anteiligen Werteverbrauch**
 - **nachgewiesene entgangene Erlösmöglichkeiten** (zur Zeit der Maßnahme; soweit sie über die Kosten der anderen Auslagen hinausgehen, um der Doppelerstattung von Grenzkosten zu vermeiden)
- **Neue Festlegungsermächtigung : § 13 Abs. 1b S. 6 EnWG-E**

Die Netzreserve

ÜNB sollen Anlagen als Netzreserve vorhalten (§ 13a Abs. 4 EnWG Entwurfsfassung):

- **Netzreserve wird gebildet aus:**
 - **vorläufig stillgelegten systemrelevanten Anlagen**
 - **systemrelevanten Anlagen, bei denen vorläufige oder endgültige Stilllegung zu besorgen ist**
 - **neu zu errichtende Anlagen**
- **Bildung durch Verträge zwischen ÜNB und Kraftwerksbetreiber nach Abstimmung mit BNetzA und nach Maßgabe einer RVO**
- **Vergütung: nach Maßgabe des Vertrages;**
- **Festlegungsermächtigung nach § 13b Abs. 1 Nr. 2 EnWG-E**

III. Netzreserve

▪ **Abgrenzung:**

Netzreserve



Kapazitäts- und Klimareserve



- Anlagen werden zur Überbrückung von Netzengpässen außerhalb des Strommarktes vorgehalten; kein Einsatz am Strommarkt

- Absicherung des Strommarktes

➤ **Verschränkungen aber möglich:**

- nach § 13a Abs. 5 EnWG-E (Übergang von Netz- in Kapazitätsreserve)
- auch nach §13a Abs. 4 S. 6 EnWG-E für Neuanlagen (Anordnungen nach Netz- und Kapazitätsreserve unterworfen)
- Nach § 13d Abs. 3 S. 5 EnWG-E bei Umfang der Kapazitätsreserve sind neu zu errichtende Anlagen der Netzreserve zu berücksichtigen
- §13e Abs. 1 Nr. 1 EnWG-E enthält Verordnungsermächtigung zur Abgrenzung

➤ **Vorrang in der Vergütung hat die Kapazitäts- und Klimareserve**

Anweisung Betriebsbereitschaft bei vorläufiger Stilllegung

§ 13 Abs. 1c EnWG-E [bisher Abs. 1b], § 6, 11 NetzResV:

- **Vergütung:** Erstattung Betriebsbereitschaftsauslagen (Leistungspreis), Erzeugungsauslagen (Arbeitspreis), anteiliger Werteverbrauch
 - ab Ausweisung der Systemrelevanz, § 13 Abs. 1c S. 2 (bisher erst nach 12 Monaten)
 - Wie bisher: Keine Sowieso-Kosten und keine Opportunitätskosten (Außer Zinsen wegen längerer Kapitalbindung für Grundstücke oder sonstige weiterverwertbare techn. Anlagen)
- **Bindung an die Maßnahme:** 4 Jahre (bisher 5 Jahre)
 - Begründung S. 79 Ref.entwurf: *„Ein fünfjähriges Verbot der Teilnahme am Strommarkt hat sich [...] in der Praxis als zu lang erwiesen.“*
- **Rückerstattung bei erneutem Einsatz am Strommarkt:** Restwert investiver Vorteile (bisher Betriebsbereitschaftsauslagen)
 - Beurteilungszeitpunkt für Restwert: Erneuter eigenständiger Einsatz am Strommarkt
 - Begründung S. 79 Ref.entwurf: *„Eine Rückgewähr aller Betriebsbereitschaftsauslagen hat sich als zu weitgehend erwiesen. Dadurch würde eine vorläufig stillgelegte Anlage schlechter gestellt werden als eine Anlage (am Markt)“.*

Verbot der endgültigen Stilllegung, § 13a Abs. 2, 3 EnWG

- **Erhaltungspflicht:** Wenn Stilllegung verboten, muss Anlage in einem Zustand erhalten/rückversetzt werden, der Betriebsbereitschaft ermöglicht
- **Vergütung:** grundsätzlich wie bei vorläufiger Stilllegung
 - Zeitpunkt auch hier ab Ausweisung als systemrelevant
 - Änderungen in §§ 6, 12 NetzResV durch Strommarktgesetz
 - Rückerstattung: Restwert investiver Vorteile bei wiederverwertbaren Teilen bei Stilllegung
- **Einschränkung:** Wird Vergütung beansprucht, darf Anlage bis Stilllegung nur für ÜNB-Sicherheitsmaßnahmen genutzt werden.

Reservekraftwerks-VO wird Netzreserve-VO

- **Zweck der Umbenennung:** Verwechslung mit VO zur Einrichtung ein Kapazitäts- und Klimareserve verhindern; Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten mit § 13a Abs. 4 EnWG Entwurfssfassung
 - **VO-Ermächtigung:** § 13b Abs. 1 Nr. 2 EnWG Entwurfssfassung
 - **Regelungsmaterie:** Konkretisierung und Ergänzung der in § 13a Abs. 4 EnWG Entwurfssfassung aufgestellten Eckpunkte der Netzreserve; VO soll Beschaffung, Einsatz und Anforderungen an Anlagen in der Netzreserve regeln, § 1 Abs. 1 S. 1 NetzResV
- ↳ Anpassung der Regelungen zur Netzreserve wird insbesondere durch die geplante Einführung einer Kapazitäts-und Klimareserve notwendig



Was ändert sich?

- **Entfristung der Verordnung:** § 14 Abs. 2 ResKV, nach der VO mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft tritt, soll aufgehoben werden

Begr. S. 123 Ref.entwurf: „Hintergrund hierfür ist, dass sich das System der Netzreservevorhaltung in der Praxis bewährt hat und zumindest noch bis 2023 und [...] gegebenenfalls auch darüber hinaus Anwendung finden soll.“

- **Anpassung der Kostenerstattung für Anlagenbetreiber in der Netzreserve**
 - Bei bestehenden Anlagen in der Netzreserve: auch Ersatz von Opportunitätskosten (Zinsen wegen längerer Kapitalbindung) und Werteverbrauch (bei tatsächlichem Einsatz) möglich, § 6 NetzResV
 - Bei geplanter vorläufiger Stilllegung: auch Erstattung des Werteverbrauchs; nicht jedoch von Opportunitätskosten, § 11 Abs. 2 Nr. 3 NetzResV
 - ↳ Reaktion auf die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 28.4.2015 zur „angemessenen Vergütung“



Netzreserve nach § 13a Abs. 4 EnWG:

1. Vorläufig stillgelegte systemrelevante Anlagen

2. Systemrelevante Anlagen, bei denen eine vorläufige oder endgültige Stilllegung zu besorgen ist

3. Neu zu errichtende Anlagen

- Ab Winterhalbjahr 2021/22: bis zu 2 GW neu zu errichtender Anlagen (§ 13a Abs. 4 S. 3 EnWG Entwurfsfassung)

 Folgen des Atomausstiegs, der sich bis zum Winterhalbjahr 2022/23 vollziehen wird

- Ausschreibungsverfahren für neue Anlagen vorgesehen; daraus ergibt sich Vergütung
- Vertragslaufzeit der Neuanlagen für die Netzreserve beträgt 15 Jahre (§ 13a Abs. 4 S. 4 EnWG Entwurfsfassung)



- **Verändertes Regelungsregime für neu für die Netzreserve zu errichtende Anlagen**
 - Feststellung und Darlegung eines Neubedarfs durch die ÜNB; BNetzA soll nur noch über das Vorliegen des Neubedarfs *entscheiden*, § 8 Abs. 1 S. 1 NetzResV
 - Bedarf ab dem Winterhalbjahr 2012/2022 für bis zu 2 GW bereits in § 13aI V S. 3 EnWG-E gesetzlich festgeschrieben
 - VO regelt die Voraussetzungen, unter denen Neubedarf festgestellt werden kann, § 8 Abs. 1 S. 2 NetzResV.
 - Einschränkung des Ermessens der ÜNB hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs einer eigenen Anlage „als besonderes netztechnisches Betriebsmittel“, soweit das Beschaffungsverfahren nach § 8 Abs. 2 erfolglos war, § 8 Abs. 4 NetzResV („*soll*“ statt „*kann*“).
 - Neu zu errichtende Anlagen sind nach Ende der Nutzung in der Netzreserve „ausschließlich“ in der Kapazitäts- und Klimareserve einzusetzen oder dem Übertragungsnetzbetreiber als besonderes netztechnisches Betriebsmittel zur Nutzung zur Verfügung zu stellen, § 9 Abs. 3 NetzResV.
 - Möglichkeit, die Anlage abzubauen und zu verkaufen, entfällt.

- **Kapazitäts- und Klimareserve** (§§ 13d und 13e EnWG Entwurfassung)
 - soll ab 1.1.2017 schrittweise gebildet werden
 - Absicherung des Strommarktes, wenn das Angebot die Nachfrage nicht decken kann
 - Gegenstand: Reserveleistung aus Erzeugungsanlagen, die ausschließlich auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber einspeisen
 - Zeitpunkt, Verfahren der Aktivierung und des Abrufs der Anlagen werden durch RVO des BMWi bzw. durch Festlegungen der BNetzA konkretisiert
 - Vermarktungsverbot und Rückkehrverbot bzgl. Strommarkt, § 13d V EnWG-E



Konkrete Ausgestaltung noch offen.



Frühes Eingreifen der Reserve kann Preisspitzen am Strommarkt konterkarieren.



„Verkappte Kapazitätsmechanismen“ als Widerspruch zum Bekenntnis zum Energy-Only-Market?

Die zwei Segmente der Kapazitäts- und Klimareserve:

Kapazitätssegment	Klimasegment
<p>Erzeugungsanlagen unabhängig vom Energieträger</p> <p><u>Zweck:</u> ausschließlich Reservefunktion, Versorgungssicherheit gewährleisten („Kapazitäts-Puffer“)</p>	<p>Nur (CO₂ intensive) Braunkohlekraftwerke</p> <p><u>Zweck:</u> „Kapazitäts-Puffer“; zusätzlich Klimaschutz: Kohlendioxidemissionen verringern und Klimaschutzziele erreichen durch „Ausrangieren“ der Braunkohlekraftwerke</p>

• Verhältnis zueinander

- Zunächst Braunkohlekraftwerke ab 2017 in der Klimareserve für jeweils 4 Jahren, danach Stilllegung.
- Anlagen aus dem Kapazitätssegment kommen erstmals zum Winterhalbjahr 2019/20 hinzu.

VI. Kapazitäts- und Klimareserve

Kapazitätssegment	Klimasegment
Umfang der Reserveleistung	
Vertraglich gebundene Leistung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ ab Winterhalbjahr 2019/20: 0,8 GW; ▪ ab Winterhalbjahr 2020/21: 1,7 GW; ▪ ab Winterhalbjahr 2021/22: 3,1 GW ▪ ab Winterhalbjahr 2022/23: 5% der durchschnittlichen Jahreshöchstlast in Deutschland 	installierte Nettoleistung (insgesamt 2,7 GW): <ul style="list-style-type: none"> ▪ ab Winterhalbjahr 2016/17: 0,9 GW ▪ ab Winterhalbjahr 2017/18: + 0,9 GW zusätzlich ▪ ab Winterhalbjahr 2018/19: + 0,9 GW ▪ Ggf. Bindung weiterer Anlagen, falls keine Einsparung von 12,5 Mio. t CO₂ erreicht, durch RVO (§ 13 d VI EnWG) – <i>Parlamentsvorbehalt?</i>
Beschaffung	
Sog. Beschaffungsverfahren: Ausschreibungsverfahren oder vergleichbar transparentes wettbewerbliches Verfahren	Bildung in Abstimmung zwischen der Bundesregierung und den Braunkohlekraftwerksbetreibern
Vergütung	
Vorhaltevergütung als Leistungspreis gem. Ausschreibung	Erstattung der Kosten und Auslagen für die Herstellung und Vorhaltung der Betriebsbereitschaft
Bei Inanspruchnahme Vergütung nach Verursachungsbeitrag durch Stromlieferanten	Erstattung Erzeugungsauslagen
Zusätzlich: RVO-Ermächtigung für nähere Regelungen zur Vergütung für die Vorhaltung und die Kostenerstattung für den Einsatz der Anlagen	Zusätzlich: RVO-Ermächtigung parallel zu Kapazitätssegment



(P) Verstößt die „Klimareserve“ gegen EU-Beihilferecht?

- FAZ vom 14.9.2015: EU-Kommission hat Bedenken gegen die Vereinbarkeit der „Klimareserve“ mit dem EU-Beihilfenrecht; Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages äußerte Zweifel bereits Mitte August
- Regelungs- und Vergütungsstruktur für Bereitstellung von Kapazitäten der Braunkohlewerke als notifizierungsfähige Beihilfe?
- Jüngst Cardoso:
*„Wir wollen besser verstehen, wie der deutsche Strommarkt funktioniert, und sehen, ob ein **Kapazitätsmarkt**. wie er jetzt geplant ist, wirklich notwendig wäre.“*
- Kommission hält Reservekraftwerke für „ultima ratio“
- Generelle Skepsis gegenüber Kapazitätsmärkten/-mechanismen
- Vorrang des Ausbaus der Kapazitäten an den Grenzkuppelstellen?



Monopolkommission, Sondergutachten 71 „Energie 2015: Ein wettbewerbliches Marktdesign für die Energiewende“ 6.10.2015

- **Monopolkommission sieht in dem Konzept Strommarkt 2.0 erhebliche Risiken, die sich auf die Marktpreise und das Kapazitätsniveau auswirken können.**
 - Kapazitäts- und Klimareserve wird kritisch gesehen
 - **Erhebliche Effizienzrisiken** → nur temporärer und sehr beschränkter Einsatz ratsam
 - Überführung der Braunkohlekraftwerke in die „Klimareserve“ kostenintensiv, aber **ohne Auswirkungen auf Gesamtumfang des CO₂-Ausstoßes**, da dieser durch EU-Emissionshandelssystem vorgegeben ist
 - Anstehender Abbau von Überkapazitäten im Strommarkt 2.0 birgt **Gefahr deutlich höherer Preise am Markt**; vorgesehener Marktmachtbericht des BKartA (§ 53 Abs. 3 GWB Entwurfsfassung) in diesem Zusammenhang kontraproduktiv, da dieser darauf abzielt, einen Teil der Unternehmen von der Missbrauchskontrolle auszunehmen.

- **Monopolkommission empfiehlt mehrere Maßnahmen zur Reduzierung des Netzausbaubedarfs.**

Nach bisheriger Planung erfordert Zubau erneuerbarer Energien erheblichen Ausbau der Versorgungsnetze; Netzausbau stößt auf Akzeptanzprobleme in der Bevölkerung.



Empfehlung, Alternativen zum Netzausbau intensiver zu prüfen.

Vorschläge:

- Standortwahl und Produktionsvolumen der Anlagenbetreiber durch Kostenanreize steuern: Anlagen in Engpassregionen begünstigen (sog. EE-Regionalkomponente)
- Netzausbau nicht darauf auslegen, dass auch die selten auftretende theoretische Maximaleinspeisung erneuerbarer Energien übertragen werden kann.
- Abschaltung eines Teils der Erneuerbare-Energien-Anlagen bei einem Großhandelspreis unter Null und Berücksichtigung von Redispatch-Maßnahmen bei der Netzplanung
- Bessere Abstimmung und effizientere Netznutzung durch ein intelligentes Netz (sog. „Smart Grid“)

Fazit

- **Noch relativ hoher Abstraktionsgrad des Gesetzentwurfs**
 - Weitere Entwicklung Gesetzgebungsverfahrens (Kabinettsentwurf) abzuwarten
 - Maßgebliche Konkretisierungen durch RVOen und Festlegungen BNetzA
 - Insb. Verhältnis von Netz-, Kapazitätsreserve sowie Netz- und marktbezogenen Maßnahmen noch zu klären (RVO gem. § 13e Abs. 1 Nr. EnWG-E): Was gilt bei Preisunterschieden?
- **Bekennnis zum Energy-Only-Market letztlich inkonsequente Deklaration des Strommarktdesigns**
 - Kein unverzerrter Wettbewerb
 - Faktische Einführungen von Kapazitätsmechanismen in „kleiner Münze“
 - Anreizfunktion für Investitionen fragwürdig
 - Gleichzeitig wird Rückkehr in den Strommarkt erschwert oder teils ganz versagt
- **Mögliche volkswirtschaftliche Auswirkungen von Preisspitzen auf Industriestandort**

Gleiss Lutz

**VIELEN DANK
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT**



Gleiss Lutz

Berlin

Friedrichstraße 71
10117 Berlin
Deutschland
T +49 30 800979-0
F +49 30 800979-979

Frankfurt

Taunusanlage 11
60329 Frankfurt am Main
Deutschland
T +49 69 95514-0
F +49 69 95514-198

München

Karl-Scharnagl-Ring 6
80539 München
Deutschland
T +49 89 21667-0
F +49 89 21667-111

Brüssel

Rue de Loxum 25
1000 Brüssel
Belgien
T +32 2 551-1020
F +32 2 551-1039

Düsseldorf

Dreischeibenhaus 1
40211 Düsseldorf
Deutschland
T +49 211 54061-0
F +49 211 54061-111

Hamburg

Hohe Bleichen 19
20354 Hamburg
Deutschland
T +49 40 460017-0
F +49 40 460017-28

Stuttgart

Lautenschlagerstraße 21
70173 Stuttgart
Deutschland
T +49 711 8997-0
F +49 711 855096

www.gleisslutz.com